

Als problematischer erweist sich eine Auswertung des Privilegs Hadrians IV. vom 4. März 1159. Dem Beispiel seines Vorgängers Leos IX. folgend soll der englische Papst durch diese Urkunde das Clemens-kloster in den Schutz des Apostelfürsten aufgenommen, eine Reihe namentlich genannter Güter in den Grafschaften Penne, Chieti, Teramo, Valva sowie in der Mark bestätigt, die Abhaltung der Diözesansynode auf den Besitzungen der Abtei untersagt und der Klostergemeinschaft erlaubt haben, sich an einen beliebigen Bischof für Weihen, Konsekrationen und Salböle zu wenden<sup>134</sup>.

Alessandro Pratesi zweifelte die Echtheit des durch den *Liber* überlieferten Privilegs nicht an. Doch angesichts der ausschließlichen Erwähnung des elsässischen Papstes sowie der Parallele zwischen den Privilegien Leos IX. und Hadrians IV. in den die Konsekrationen sowie Zehnt- und Begräbnisrechte betreffenden Teilen nahm er an, dass die Kanzlei Hadrians das Privileg auf der Grundlage einer überarbeiteten Fassung der Urkunde von 1051 ausstellte, welche von den Casaurienser Mönchen vorgelegt worden sei<sup>135</sup>. Seine These suchte Pratesi durch die eingängige Vermutung abzusichern, dass die dem kurialen Stil nicht genau entsprechenden Formeln des durch den *Liber* tradierten Privilegs Leos IX. in der Dispositio der Urkunde Hadrians IV. gemäß den Kanzleigepllogenheiten emendiert wurden.

Obwohl die Argumentation Pratesis plausibel ist, soll hier eine andere Interpretation vorgeschlagen werden. Dabei wird man von folgendem Befund ausgehen: Die durch die Urkunde Hadrians IV. verliehenen Rechte sollten wenige Jahre später durch das im Original sowie kopiaal überlieferte Privileg Alexanders III. bestätigt und erneuert werden. Doch die Formeln der Dispositio des Privilegs Hadrians IV. stimmen nicht mit denjenigen des Originals Alexanders III. überein, sondern mit dem Text des *Liber*. Die durch das Chartular tradierte Redaktion der Urkunde von 1166 weist ihrerseits Gemeinsamkeiten mit derjenigen Leos IX. auf. Der Befund legt die Vermutung nahe, dass die Privilegien Leos IX., Hadrians IV. und Alexanders III. erst

---

*lis, videlicet Castro Vetere, Sancto Vetere, Guardia cum ecclesiis et villis ad predictum monasterium pertinentibus.* Die mimetische Wiedergabe der äußeren Merkmale, insbesondere der Rota, des Benevaletes und der päpstlichen Unterschrift, suggeriert, dass die Übertragung unter Benutzung des Originals oder einer Nachzeichnung erfolgte, vgl. LIC, fol. 245v.

134) *Effectum iusta postulantibus* (14. März 1159, Rom, S. Giovanni in Laterano), JL 10557, Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 3033–3038, Nr. 2113.

135) PRATESI, Cronache (wie Anm. 10) S. 340f.